

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

HOL2-J-0811/062

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhho@noel.gv.at

Fax: 02982/9025-28631

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Nicole Wais

28636

29. April 2020

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist.

Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Horn brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Horn in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn lässt für die **Jagdjahre 2020/2021** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Horn zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2020 bis 31. März 2021,
die Elstern	von 1. August 2020 bis 15. März 2021 und
die Eichelhäher	von 1. August 2020 bis 15. März 2021.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd Ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Horn in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. An alle Hegeringleiter des Bezirkes Horn
 3. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 4. Herrn Bezirksjägermeister Karl Rutenstock, Hauptstraße 21, 3743 Röschitz
 5. Bezirksjagdbeirat bei der Bezirkshauptmannschaft Horn, z.H. des Obmannes Herrn Herbert Hofbauer, 3730 Engelsdorf 11
 6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s e r